



DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Schwäbisch Hall, Postfach 100 180, 74501 Schwäbisch Hall

Herrn
Rüdiger Schorpp
Friedrich-List-Weg 14
74523 Schwäbisch Hall

12. Dezember 2018

Ihre Anfrage zum Adolf Würth Airport und zum Sonderlandeplatz Weckrieden

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schorpp,

zunächst darf ich Ihnen versichern, dass ich die Sorgen und Befürchtungen der Anwohnerinnen und Anwohner im Bereich des Adolf Würth Airports und des Sonderlandeplatzes Weckrieden aufgrund der tragischen Unfallgeschehnissen nachvollziehen kann und auch sehr ernst nehme. Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen ist es mir daher auch persönlich ein Anliegen ausführlich zu informieren.

1. zur Einhaltung und Kontrolle der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung:

Jeder Flugbetrieb und jede Luftraumnutzung muss von der Landesluftfahrtbehörde erlaubt und genehmigt werden. In Baden-Württemberg liegt hierfür die landesweite Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit.

Die Einhaltung allgemein geltender Vorschriften, wie der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung, sowie die Überwachung von im Rahmen der Genehmigung erteilten Auflagen obliegt grundsätzlich der zuständigen Genehmigungsbehörde, somit dem Regierungspräsidium Stuttgart.

Darüber hinaus hat der Betreiber des Adolf Würth Airports im Zuge seiner Qualitätssicherung auf freiwilliger Basis eine Kontaktnummer unter der Tel.: 0791/49979-0 eingerichtet. Anwohnerinnen und Anwohner können durch präzise Angaben zu Uhrzeit, Position und jeglicher Art von Kennzeichnung des Flugzeugs dazu beitragen, Hinweise gezielt zu prüfen.

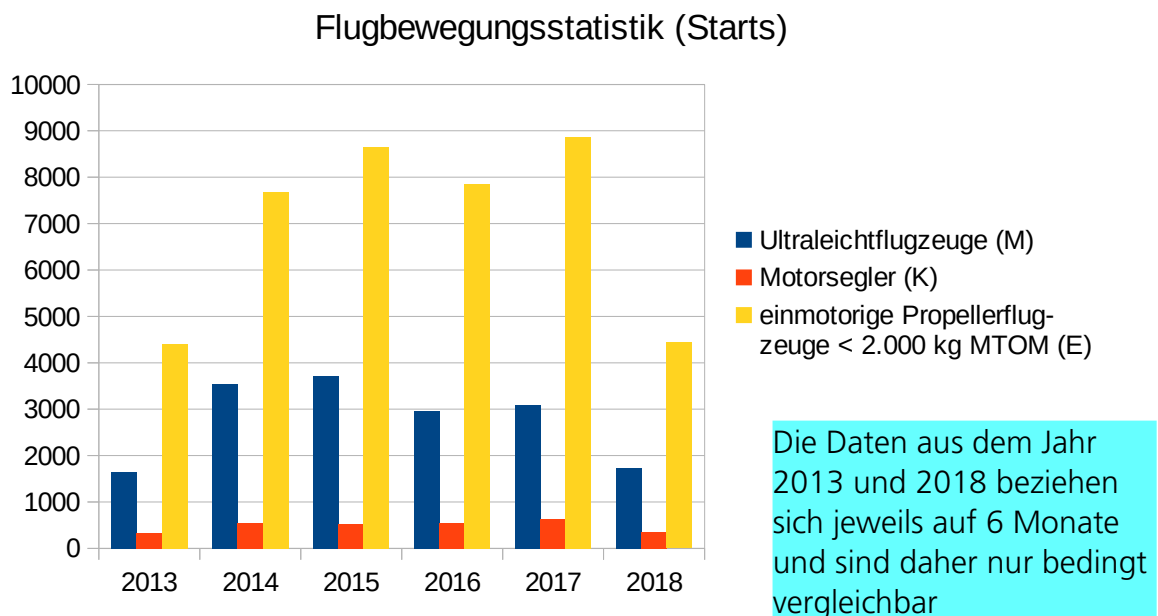
Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die Frage, ob ein Landeplatz der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung unterfällt, von der Anzahl der Flugbewegungen bestimmter Flugzeugklassen (siehe § 1 Landeplatz_LärmschutzV) im vorausgegangenen Kalenderjahr abhängt, das heißt, ein Unterfallen unter die Regelung ist jährlich zu überprüfen. Aktuell greifen die Regelungen der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung.

Somit gelten auch die in §1 Landeplatz-LärmschutzV angeführten zeitlichen Einschränkungen. Von diesen Einschränkungen befreit sind jedoch Luftfahrzeuge mit gültigem Lärmzeugnis, sofern sie nach dem Start nicht vor Ablauf von 60 Minuten zum Startflugplatz zurückkehren. Die Überprüfung der Lärmzeugnisse obliegt dem Betreiber.

2. zur Reduzierung des Fluglärms und der Schadstoffbelastung durch Freizeit- und Sportflieger

Ein stetiger Austausch im Sinne der Zielfestlegung im Handlungsfeld 5 des Stadtleitbildes erfolgt im Rahmen des zwei Mal jährlich durch die Stadt Schwäbisch Hall initiierten Austauschs zwischen dem Betreiber des Adolf Würth Airports, Vertretern des Luftsportverbandes Schwäbisch Hall, dem Motorfliegerclub Schwäbisch Hall und dem Airpeace e. V. im Rahmen des Beirats Flugplatz/Verkehr.

Seit Einführung des Stadtleitbildes im Jahre 2013 ergibt sich für die Flugzeugklassen der Kategorie E (einmotorige Propellerflugzeuge bis 2.000 kg MTOM), Kategorie K (Motorsegler) und Kategorie M (Ultraleichtflugzeuge) folgendes Bild in der Flugbewegungsstatistik:



Hiernach bewegen sich die Verkehrszahlen auf einem relativ konstanten Niveau mit den typischen saisonalen und wetterbedingten Schwankungen. Es lässt sich daraus kein eindeutiger Trend ableiten, weder nach oben noch nach unten. Gesonderte Zahlen zu den Flugschulen liegen der Verwaltung nicht vor.

Die Fortschreibung des Stadtleitbildes wird im Hause derzeit vom Fachbereich Zentrale Steuerung in Kooperation mit Hr. Ersten Bürgermeister Klink sowie dem Fachbereich Planen und Bauen vorbereitet. Die Verwaltung wird hierzu unaufgefordert auf das Gremium zukommen.

Für die Einhaltung der Regelungen in der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung ist zunächst die Flugleitung (Überwachung) verantwortlich. Jedes Flugzeug, welches in ETDY landet, hat ein amtliches Lärmschutzzeugnis vorzulegen. Hier greifen sodann auch die Betriebsbeschränkungen zu den angegebenen Zeiträumen.

Dem Planfeststellungsverfahren liegt ein Gutachten mit Lärmmessungen zugrunde. Aktuellere Messungen liegen nicht vor.

Der Betreiber ist stetig bemüht, weitere Maßnahmen zur Lärmreduzierung umzusetzen. Als Beispiel kann der Gebrauch der Schubumkehr bei der Landung von Jets genannt werden. In einschlägigen Luftfahrtpublikationen wurde die Anweisung herausgegeben, dass der Gebrauch der Schubumkehr auf ein absolutes Minimum zu reduzieren ist und nur in dem Maß eingesetzt werden darf, wie es zur sicheren Durchführung der Landung notwendig ist.

Sowohl der Stadt als auch dem Regierungspräsidium Stuttgart sind keine Untersuchungen bekannt, welche sich gezielt mit der Schadstoffbelastung resultierend nur aus der Freizeit- und Sportfliegerei befasst.

Die Zahl der stationierten Flugzeuge hat sich nach Aussage des Betreibers in den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert, da der Bestand der Hallenkapazitäten unverändert geblieben ist. Eine Aufschlüsselung über die regionale Herkunft der Maschinen liegt der Verwaltung nicht vor.

In der oben aufgezeigten Statistik wird nicht unterschieden, ob ein Flugzeug vom Sonderlandeplatz Weckrieden oder vom Verkehrslandeplatz Hessental aus startet. Die Flugbewegungen am Sonderlandeplatz Weckrieden werden von der Flugleitung des Adolf Würth Airports gleichermaßen erfasst und sind in der Gesamtstatistik bereits enthalten. Der Anteil der Bewegungen auf dem Sonderlandeplatz Weckrieden liegt nach Angaben des Betreibers bei deutlich unter 3% (Schätzwert).

Eine detaillierte Auswertung der Flugbewegungen aufgeteilt nach Wochentagen und Wochenenden liegt der Verwaltung nicht vor. Laut Einschätzung des Betreibers ist die Zahl der täglichen Flugbewegungen an Wochenenden aber deutlich höher als an Wochentagen.

Ob es sich bei einem Flug um eine Platzrunde handelt, wird per se in der Statistik nicht erfasst. Die Platzrunde stellt ein standardisiertes Verfahren An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR) dar. Es handelt sich um eine Empfehlung und nicht um eine absolut fixe Linie. Sie dient z. B. der Einleitung eines sicheren Landeanflugs, aber auch dem Schutz lärmempfindlicher Gebiete rund um den Flugplatz. In Deutschland gibt es spezielle Anflugkarten, auf denen der ideale Flugweg sowie die Flughöhe in der Platzrunde angegeben sind. Der Pilot kann von der Platzrunde abweichen, wenn es die sichere Führung des Flugzeugs verlangt (z. B. Konfliktverkehr, Wolken, Leistungsvermögen des Flugzeugs etc.). Die Flugleitung achtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf, dass die Platzrunde eingehalten wird, hat aber hier keinerlei Kontrollmechanismen. Die Platzrunde

wie sie für den Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall festgelegt wurde, weicht bereits sehr stark von den ICAO Empfehlungen ab und stellt den wohl besten Kompromiss zwischen den Belangen des Lärmschutzes und der Flugsicherheit dar.

Für die Frage der Pacht für den Sonderlandeplatz Weckrieden verweise ich auf die Protokolle aus nichtöffentlicher Sitzung des VFA vom 19.10.2015 sowie aus nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats vom 22.06.2016.

Zwischen dem Erbbaurechtsnehmer und den betroffenen Nutzergruppen (Vereine und Unternehmen) können separate Verträge über die einzelnen Gebäudenutzungen bestehen oder geschlossen werden. Entsprechende Verträge liegen der Stadt Schwäbisch Hall nicht vor.

Die aktuelle Änderungsgenehmigung für den Sonderlandeplatz liegt diesem Schreiben bei.

3. zum Schutz von bebauten Gebieten

Im Zuge von Neuausweisungen von Baugebieten wird das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit im Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange regelmäßig beteiligt und um fachliche Stellungnahme zur möglichen Abwägung etwaiger zu berücksichtigender Sicherheitsthematiken gebeten.

Für ein Verbot des Überflugs von bereits bestehenden Wohngebieten hat die Kommune keine Handhabe.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann-Josef Pelgrim

Anlage:

Betriebserlaubnis Sonderlandeplatz Weckrieden